



# Vorsorgereglement 2022

Gültig ab 1. Januar 2022 (9. Fassung)

# **Inhaltsverzeichnis**



Ges	setzliche Grundlagen (Stand 1. Januar 2022)	8
Gre	Grenzwerte (Stand 1. Januar 2022)	
I. A	llgemeine Bestimmungen	10
1.	Zweck	10
2.	Meldepflicht der Arbeitgebenden	10
3.	Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen	11
4.	Informationspflicht der sgpk	11
5.	Ordentliches Rentenalter	12
6.	Eingetragene Partnerschaft	12
7.	Zustimmung zu Kapitalbezug	12
8.	Wohneigentumsförderung	12
9.	Teilliquidation	12
10.	Verzugszins	12
II. <i>N</i>	Mitgliedschaft	13
11.	Versicherte Personen	13
12.	Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen	14
12a.	Einzelanschluss	14
13.	Beginn und Ende der Versicherung	14
13a.	Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses	15

III.	III. Finanzierung	
Α	Freizügigkeitsleistung	16
14.	Nachweis und Einbringung	16
В	Bestimmung des versicherten Lohns	16
15.	Massgebender Lohn	16
16.	Koordinationsabzug	16
17.	Versicherter Lohn	17
С	Beiträge	17
18.	Arten und Bemessung	17
19.	Jahresbeitrag	18
20.	Unbezahlter Urlaub	18
D	Einlagen	18
21.	Voraussetzungen	18
E	Sparguthaben	19
22.	Bestandteile	19
23.	Verzinsung	19
IV.	Leistungen	20
F	Freizügigkeitsleistung	20
24.	Anspruch und Höhe	20
25.	Übertragung im Allgemeinen	20
26.	Übertragung bei Ehescheidung	21

G	Vorsorgeleistungen	21
27.	Vorsorgefall	21
28.	Leistungsarten	21
29.	Renten	22
29a.	Kapitalleistungen	22
30.	Kürzung	22
31.	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	23
32.	Konkurrierende Ansprüche	23
33.	Kapitalleistung bei Geringfügigkeit	24
34.	Rückforderung	24
35.	Haftpflichtige Dritte	25
36.	Teuerung	25
Н	Altersleistungen	25
37.	Altersrente	25
38.	Reduktion der Altersrente infolge Scheidung	26
39.	Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters	26
40.	Kapitalleistung	26
41.	Einlage zur Kompensation der tieferen Rente	26
42.	Teilpensionierung	27
43.	Weiterversicherung	27
44.	AHV-Überbrückungsrente	28
45.	Aufgeschobener Rentenbezug	28
46.	Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	29
47.	Alterskinderrente	29
ı	Hinterlassenenleistungen	30
48.	Anspruch auf Ehegattinnenrente / Ehegattenrente	30
49.	Lebensgemeinschaft	30
50.	Dauer und Höhe der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente	31
51.	Ansprüche der geschiedenen Eheleute	32
52.	Anspruch auf Waisenrente	32
53.	Dauer und Höhe der Waisenrente	32
54.	Todesfallkapital	33

J	Invalidenleistungen	34
55.	Invalidität	34
56.	Anspruch auf Invalidenrente	34
57.	Provisorische Weiterversicherung	34
58.	Höhe der Invalidenrente	35
59.	IV-Überbrückungsrente	35
60.	Aufteilung des Sparguthabens	36
61.	Reduktion des Sparguthabens infolge Scheidung	36
62.	Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	36
63.	Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente	36
64.	Invalidenkinderrente	37
65.	Kürzung der Invalidenleistungen	37
66.	Entzug der Invalidenleistungen	37
K	Vorsorgeausgleich an geschiedene Eheleute	38
67.	Leistungen an geschiedene Eheleute	38

V. Zusatzversicherung		39
68.	Allgemein	39
69.	Versicherter Lohn in der Zusatzversicherung	39
70.	Arten und Bemessung der Beiträge	39
71.	Einlagen und Vorbezüge	39
72.	Altersleistung	40
73.	Todesfallleistungen	40
74.	Begünstigtenordnung	40
75.	Invalidenleistung	41
76.	Massnahmen bei Unterdeckung  Unterdeckung	<b>42</b>
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	43
77.	Allgemein	43
78.	Freiwillige Versicherung	44
79.	Flankierende Massnahmen per 1. Januar 2019	44
79a.	. Übergangsbestimmung zur IV-Revision	45
80.	Änderungen	45
81.	Aufhebung des bisherigen Reglements	45
82.	Inkrafttreten	45

Anhang 1	47
Angeschlossene Arbeitgebende	47
Anhang 2	50
Beiträge total Arbeitgebende und Arbeitnehmende	50
Anhang 3	51
Aufteilung zwischen Arbeitgebenden (AG) und Arbeitnehmenden (AN)	51
Anhang 4	52
Umwandlungssatz	52
Anhang 5	53
Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung	53
Anhang 6	54
Einlagen ins Sparguthaben	54

# Gesetzliche Grundlagen

Stand 1. Januar 2022

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011, SR 831.435.1
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
BVV 3	Verordnung über die steuerrechtliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.2
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlecht- licher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231
PKG	Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013, sGS 864.1
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.411
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

# Grenzwerte

Stand 1. Januar 2022

# Grundversicherung

Eintrittsschwelle	Minimale einfache AHV-Altersrente: CHF 14'340
Koordinationsabzug	20% des massgebenden Lohns, maximal CHF 14'340
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Minimal versicherter Lohn	Minimale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 11'472
Maximal versicherter Lohn	12-fache maximale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 329'820

# Zusatzversicherung

Koordinationsabzug	12-fache maximale einfache AHV-Altersrente: CHF 344'160
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Maximal versicherter Lohn	Maximal versicherbarer Lohn gemäss BVG, abzüglich Koordinationsabzug Zusatzversicherung: CHF 516'240

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Zweck

- 1 Die St.Galler Pensionskasse (sgpk) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.
- **2** Ihr sind angeschlossen:
  - a) der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals;
  - b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons als Arbeitgeberinnen ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
  - c) die Träger der öffentlichen Volksschule als Arbeitgeber ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
  - d) mit Anschlussvereinbarung:
    - Arbeitgebende mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden;
    - 2. Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, wovon auch von öffentlichem Interesse für den Kanton.
- 3 Sie gewährleistet in jedem Fall die Leistungen nach BVG.

## 2. Meldepflicht der Arbeitgebenden

- 1 Die Arbeitgebenden melden der sgpk unaufgefordert und umgehend:
  - a) die zu versichernden Personen und die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Informationen;
  - b) Mutationen, wie Ein- und Austritte, Änderungen des Zivilstandes oder Änderungen des Jahreslohns und alle Versicherungsereignisse.
- 2 Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.

# 3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen

- 1 Die versicherten und rentenbeziehenden Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen erteilen der sgpk und deren Vertrauensärztinnen und -ärzten alle Auskünfte, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
- 2 Sie melden der sgpk innert vier Wochen schriftlich Änderungen der persönlichen und familiären Verhältnisse, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
- 3 Sie informieren die sapk über Haftungsansprüche gegenüber Dritten.
- 4 Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.
- **5** Versicherte und rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der sgpk und auf eigene Kosten einen Lebens- und Zivilstandsnachweis zu erbringen.

# 4. Informationspflicht der sgpk

- Die sgpk übergibt den versicherten Personen beim Eintritt und danach jährlich einen Vorsorgeausweis, der Auskunft über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung gibt.
- **2** Die sapk informiert:
  - a) jährlich über ihre Organisation und Finanzierung, die Jahresrechnung und die Zusammensetzung des Stiftungsrates der sgpk;
  - b) auf Anfrage der versicherten Personen über Vorbezüge für Wohneigentum;
  - c) auf Anfrage der versicherten Personen über verwaltete Daten.
- Auf Anfrage händigt die sgpk den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

#### 5. Ordentliches Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

# 6. Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

## 7. Zustimmung zu Kapitalbezug

- 1 Der Kapitalbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge bedarf der schriftlichen Zustimmung der versicherten Person und ihrer Ehegattin / ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin / ihres Lebenspartners nach <u>Ziff. 49</u>.
- 2 Die sgpk kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

# 8. Wohneigentumsförderung

- 1 Der Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet.
- 2 Die sgpk erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

#### 9. Teilliquidation

Der Stiftungsrat der sgpk erlässt ein Teilliquidationsreglement.

#### 10. Verzugszins

Der Verzugszinssatz bei Leistungen der sgpk entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, soweit das Gesetz keinen anderen Verzugszins vorschreibt.

# II. Mitgliedschaft

#### 11. Versicherte Personen

- 1 Versichert sind die Mitarbeitenden im Arbeitsverhältnis mit den angeschlossenen Arbeitgebenden nach <u>Anhang 1</u>, die nach BVG der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.
- 2 Im Rahmen von Abs. 1 sind auch die Mitarbeitenden versichert:
  - a) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens drei Monate befristet war, jedoch ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wurde, ab der Vereinbarung der Verlängerung;
  - b) deren mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse bei den angeschlossenen Arbeitgebenden insgesamt länger als drei Monate dauern, wenn kein Unterbruch drei Monate übersteigt:
    - ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonates im Grundsatz;
    - ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem ersten Einsatz vereinbart wird, dass die Einsätze insgesamt länger als drei Monate dauern;
  - c) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen, für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit jedoch nicht obligatorisch versichert sind;
  - d) die nach IVG weniger als 70 Prozent invalid sind.
- Wenn die Arbeitgebenden es nicht ausschliessen, sind darüber hinaus Mitarbeitende versichert:
  - a) deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den Betrag der minimalen einfachen AHV-Altersrente erreicht;
  - b) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
- **4** Ehemalige Magistratspersonen, die vom Kanton St.Gallen ein Ruhegehalt beziehen, bleiben im Umfang des Ruhegehalts versichert.

# 12. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen

- 1 Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmenden richtet sich nach der Gesamtheit der AHV-pflichtigen Jahreslöhne aller bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden.
- **2** Lohn nicht bei der sapk angeschlossener Arbeitgebender wird nicht versichert.

#### 12a. Einzelanschluss

- Natürliche Personen können bei der sgpk versichert werden, wenn sie Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, sofern sie für diese unselbständige Erwerbstätigkeit nicht anderweitig BVG-versichert sind und die gesamten Beiträge (Ziff. 18. ff und Ziff. 76.) bezahlen.
- **2** Beginn und Ende sowie der Umfang der Versicherung sind an die versicherte Tätigkeit gebunden.
- **3** Rechte und Pflichten richten sich nach diesem Reglement.
- **4** Der Einzelanschluss ist vertraglich zu regeln.

# 13. Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und endet, wenn:
  - a) das Arbeitsverhältnis endet;
  - b) der massgebende Minimallohn länger als sechs Monate unterschritten wird;
  - c) die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.
- Für die Risiken Tod und Invalidität wird die Versicherung während einem Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, fortgeführt.

# 13a. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden schriftlich verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Sie hat dafür nachzuweisen, dass das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgebenden oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden ist. Hat sie das Arbeitsverhältnis selber gekündigt, muss sie die absehbare Kündigung durch die Arbeitgebende glaubhaft machen.
- 2 Die versicherte Person kann den letzten massgebenden Lohn oder einen tieferen Lohn weiterversichern. Sie kann auch verlangen, dass nur für die Altersvorsorge ein tieferer Lohn versichert wird. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Lohnes ist nicht möglich.
- 3 Die Einzelheiten der Weiterversicherung werden in einem Vertrag mit der versicherten Person geregelt.

# III. Finanzierung

# A Freizügigkeitsleistung

# 14. Nachweis und Einbringung

- 1 Die versicherte Person weist beim Eintritt in die sgpk die Mittel aus früherer beruflicher Vorsorge nach und bringt sie ein.
- 2 Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung den maximalen Einkauf bei maximalem versichertem Lohn in der Grundversicherung, wird der Überschuss in der Zusatzversicherung (Ziff. 68 ff.) versichert.

# B Bestimmung des versicherten Lohns

#### 15. Massgebender Lohn

- 1 Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, im Maximum der 12-fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 2 Lohnbestandteile, die gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie Geburtszulagen, Treueprämien, Abgangsentschädigungen und Familien- und Erziehungszulagen, werden nicht berücksichtigt.
- **3** Für ehemalige Magistratspersonen entspricht der massgebende Lohn dem Ruhegehalt.

# 16. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohns, höchstens der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

#### 17. Versicherter Lohn

- 1 Versichert wird der massgebende Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
- 2 Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisherige versicherte Lohn versichert, solange die Lohnfortzahlung dauert.
- **3** Bei Teilpensionierung und Teilinvalidität wird der weiterhin erzielte Lohn versichert. Der Koordinationsabzug wird im Umfang des IV-Grads reduziert.

# C Beiträge

## 18. Arten und Bemessung

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
- 2 Die Beiträge für den Sparplan Standard, der dem Leistungsziel gemäss PKG entspricht, werden von den Arbeitgebenden zu 56 Prozent und von den Arbeitnehmenden zu 44 Prozent geleistet (vgl. <u>Anhang 2</u>). Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
- 3 Die versicherte Person kann beim Eintritt und danach jährlich zwischen drei Sparvarianten (Standard, Plus oder Minus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden.
- **4** Die Höhe der Beiträge richtet sich nach <u>Anhang 3</u>.
- Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der sgpk bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der sgpk ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss Variante Standard erhoben.
- 6 Der maximale Einkauf richtet sich nach der Sparvariante Plus (<u>Anhang 2</u>) und ist unabhängig von der gewählten Sparvariante.

## 19. Jahresbeitrag

- **1** Die Arbeitgebenden ziehen den Jahresbeitrag der versicherten Person monatlich vom Lohn ab.
- 2 Sie überweisen der sgpk den gesamten Jahresbeitrag in monatlichen Raten oder nach Anschlussvereinbarung.

#### 20. Unbezahlter Urlaub

- Für einen von den Arbeitgebenden gewährten unbezahlten Urlaub von höchstens 24 Monaten wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität zu unveränderten Bedingungen fortgeführt, wenn die Beiträge geleistet werden.
- **2** Die versicherte Person und die Arbeitgebenden einigen sich über die Beitragsaufteilung.

# D Einlagen

# 21. Voraussetzungen

- **1** Bis das Sparguthaben den zulässigen Höchstwert nach <u>Ziff. 18 Abs. 6</u> erreicht hat, kann die versicherte Person bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls freiwillig Einlagen leisten.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind Einlagen erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge möglich. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Vorbehalten bleiben die übrigen Einkaufsbeschränkungen nach BVG.
- Es sind Einlagen möglich, wenn sie zusammen mit den Vorbezügen den zulässigen Höchstwert nach Ziff. 18 Abs. 6 nicht überschreiten, auch wenn die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum nach Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG nicht mehr zulässig ist.

# E Sparguthaben

#### 22. Bestandteile

Das Sparguthaben besteht aus:

- a) den Spargutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des Rentenalters;
- b) den Sparguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und der versicherten Person gutgeschrieben worden sind;
- c) den Rückzahlungen von Vorbezügen;
- d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- e) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs gutgeschrieben worden sind.

# 23. Verzinsung

- 1 Die Spargutschriften werden ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres, Einlagen ab ihrem Eingang (pro rata temporis) verzinst.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk legt auf Beginn des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die austretenden versicherten Personen und am Ende des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die nicht ausgetretenen versicherten Personen fest.

# IV. Leistungen

# F Freizügigkeitsleistung

# 24. Anspruch und Höhe

- 1 Die versicherte Person, welche die sgpk verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, erhält die Freizügigkeitsleistung.
- 2 Sie kann die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die sgpk zwischen dem frühesten und dem ordentlichen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.
- 3 Die versicherte Person, deren Invalidenrente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
- 4 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben samt Zins nach Art. 15 FZG. Ist das nach Art. 15 BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG höher, wird der höchste Betrag ausgerichtet.

# 25. Übertragung im Allgemeinen

- 1 Die austretende versicherte Person zeigt der sgpk an, welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitsleistung zu übertragen ist.
- 2 Bleibt die Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- **3** Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
  - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und nicht in einem EU- oder EFTA-Staat weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - b) sie nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
  - c) ihre Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften.

- **4** Der sgpk werden die notwendigen Bestätigungen vorgelegt.
- Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der sgpk fällig. Sie wird ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzinssatz nach BVG verzinst. Überweist die sgpk die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, verzinst sie sie ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgesetzten Verzugszins.

# 26. Übertragung bei Ehescheidung

- 1 Ist nach der Ehescheidung ein Teil der Freizügigkeitsleistung einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.
- **2** Die versicherte Person kann sich bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen.
- **3** Erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausgleich, so wird dieser unter Beachtung von Ziff. 14 Abs. 2 ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

# G Vorsorgeleistungen

## 27. Vorsorgefall

Der Vorsorgefall tritt ein, wenn eine Altersleistung bezogen wird oder ein Anspruch auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht.

#### 28. Leistungsarten

Die sapk erbringt bei folgenden Vorsorgefällen folgende Leistungen:

- a) Alter: Altersrenten, Kapitalleistungen, Alterskinderrenten
- b) Tod: Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, Lebenspartnerinnenrente / Lebenspartnerente, Kapitalleistungen, Waisenrenten
- c) Invalidität: Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten
- d) Scheidung: Rente aus Vorsorgeausgleich

#### 29. Renten

- 1 Der Rentenanspruch beginnt am Tag, nach dem der Anspruch auf Lohn, Lohnnachgenuss, Lohnfortzahlung oder eine andere Rente der sgpk erloschen ist.
- 2 Die Renten werden in Raten am Ende jedes Monats ausbezahlt.
- 3 Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall des Vorsorgefalls, spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.
- **4** Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

# 29a. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt.

## 30. Kürzung

- Die sgpk kürzt die Leistung im entsprechenden Umfang, wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat. Sie entzieht die reglementarischen Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität herbeigeführt hat.
- 2 Die sgpk gleicht keine Leistungskürzung oder -verweigerung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung aus, die infolge Selbstverschulden der versicherten Person vorgenommen wurde.
- 3 Die sgpk kann die Leistung kürzen, wenn sich die versicherte Person weigert, der sgpk vollständige Auskunft zu geben, oder ihr unwahre Angaben macht.

# 31. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- **1** Der Anspruch auf Leistungen der sgpk kann vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Forderungen, die die Arbeitgebenden der sgpk abgetreten haben, können mit Leistungsansprüchen verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- **3** Forderungen der sgpk können ohne Einschränkung mit Leistungsansprüchen verrechnet werden.
- **4** Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

# 32. Konkurrierende Ansprüche

Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der sgpk werden, mit Ausnahme des Todesfallkapitals nach <u>Ziff. 54</u>, gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung und mit Leistungen aus Haftpflicht nachstehende Prozentsätze des zuletzt erzielten massgebenden Lohns, zuzüglich Sozial- und Teuerungszulagen, übersteigen:

a)	Invaliden- und Kinderrenten	100 Prozent
b)	Ehegattinnenrenten / Ehegattenrenten und Waisenrenten:	
	bei vier und mehr Kindern	90 Prozent
	bei drei Kindern	85 Prozent
	bei zwei Kindern	80 Prozent
	bei einem Kind	75 Prozent
c)	Ehegattinnenrente / Ehegattenrente ohne Kinder	70 Prozent

- 2 Leistungen einer Erwerbsausfallversicherung werden angerechnet, wenn sie zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebenden finanziert wurden.
- **3** Genugtuungssummen werden nicht angerechnet.
- **4** Kapitalleistungen von Versicherungen nach Abs. 1 werden in Renten umgerechnet.
- **5** Leistungen ausländischer Sozialversicherungen werden angerechnet.
- Solange Dritte ihre Leistungen verweigern, gewährt die sgpk gegen Abtretung des Anspruchs die ganzen Renten. Ohne Abtretung leistet die sgpk nur die Mindestleistungen nach BVG. Vorbehalten bleibt Abs. 1.
- Die Altersleistungen, die nach Ziff. 63 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die sgpk kürzt ihre Altersleistungen im Ausmass, in welchem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gekürzt hat.

# 33. Kapitalleistung bei Geringfügigkeit

- Anstelle der Renten wird ihr Deckungskapital als Kapitalleistung ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt.
- 2 Beträgt die Rente weniger als 20 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente, kann an ihrer Stelle die Kapitalleistung bezogen werden.
- **3** Bei Teilpensionierung ist die voraussichtliche Altersrente massgebend.

# 34. Rückforderung

- 1 Die sgpk fordert zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurück.
- 2 Sie kann ganz oder teilweise von der Rückforderung absehen, wenn die leistungsbeziehende Person gutgläubig war und die Rückforderung zu einer Härte führen würde.

3 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die sgpk davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, ist diese Frist massgebend.

# 35. Haftpflichtige Dritte

- 1 Haften Dritte gegenüber der versicherten Person für das versicherte Ereignis, erbringt die sgpk die reglementarischen Leistungen, wenn ihr die Haftungsansprüche abgetreten wurden.
- 2 Ohne Abtretung erbringt die sgpk die Mindestleistungen nach BVG.

## 36. Teuerung

- 1 Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der sgpk der Teuerung angepasst.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk entscheidet jährlich.

# H Altersleistungen

#### 37. Altersrente

- 1 Die versicherte Person hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- **2** Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz nach <u>Anhang 4</u>.

## 38. Reduktion der Altersrente infolge Scheidung

- 1 Die Altersrente wird gemäss Scheidungsurteil reduziert.
- 2 Tritt bei der verpflichteten Ehegattin / beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, wird die Altersrente nach Art. 19g Abs. 1 FZV gekürzt.
- 3 Die reduzierte Rente ist massgebend für anwartschaftliche Leistungen. Laufende Alterskinderrenten bleiben unverändert

## 39. Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters

- **1** Bleibt die versicherte Person erwerbstätig oder ist sie arbeitslos gemeldet, kann sie die Freizügigkeitsleistung verlangen.
- 2 Dieser Anspruch entfällt mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

## 40. Kapitalleistung

- 1 Die versicherte Person kann das Sparguthaben als Kapitalleistung beziehen.
- 2 Sie zeigt der sgpk spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin schriftlich den Bezug der Kapitalleistung an.
- 3 Mit der Kapitalleistung werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt. Im gleichen Ausmass erlöschen alle übrigen Ansprüche auf Leistungen der sgpk.

#### 41. Einlage zur Kompensation der tieferen Rente

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die tiefere Rente mit einer Einlage kompensiert werden.

# 42. Teilpensionierung

- 1 Die versicherte Person, die nach erfülltem 58. Altersjahr den Beschäftigungsgrad dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduziert, kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente (Teilpensionierung) verlangen.
- 2 Die Teilpensionierung kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters höchstens zweimal vollzogen werden.
- 3 Das Sparguthaben zum Zeitpunkt der Teilpensionierung wird anteilmässig in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für den passiven Teil ist die Finanzierung abgeschlossen.

# 43. Weiterversicherung

- Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, verlangen, dass die Altersvorsorge bis längstens zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.
- 2 Sie bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn sowohl die Arbeitnehmendenals auch die Arbeitgebendenbeiträge. Die Arbeitgebenden können sich an den Arbeitgebendenbeiträgen beteiligen.
- 3 Im Vorsorgefall Invalidität wird sie Altersrentnerin / Altersrentner im Umfang der aufgeschobenen Teilpensionierung.
- 4 Sie kann die Weiterversicherung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Weiterversicherung fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalles, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters dahin.

# 44. AHV-Überbrückungsrente

- **1** Die rentenbeziehende Person kann eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Diese entspricht höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente ausgerichtet. Sie endet bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder mit dem Sterbemonat.
- Auf den Rentenbeginn wird das Sparguthaben um den nicht von den Arbeitgebenden finanzierten Barwert der Überbrückungsrente gekürzt. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ganz oder teilweise kompensiert werden. In diesem Fall ist der Bezug einer Kapitalleistung nach Ziff. 40 nicht möglich. Die Einlage ist drei bis sechs Monate vor Rentenbeginn zu leisten.

# 45. Aufgeschobener Rentenbezug

- Die versicherte Person kann verlangen, dass der Bezug der Altersrente bis zwei Jahre aufgeschoben wird. Während des Aufschubs wird das Sparguthaben analog <u>Ziff. 23</u> weiter verzinst. Es werden keine Beiträge erhoben und keine Spargutschriften gutgeschrieben.
- 2 Die versicherte Person kann während des Aufschubs anstelle der Altersrente auch die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Der Bezug der Freizügigkeitsleistung ist bis einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich.
- Der Aufschub fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters, dahin. Der Aufschub kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Ohne Kündigung beginnt die Altersrente nach Ablauf der zwei Jahre, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, zu laufen.
- 4 Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich anhand des im Zeitpunkt der Beendigung des Aufschubs vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz nach <u>Anhang 4</u>.

- **5** Bezieht die versicherte Person eine Kapitalleistung nach <u>Ziff. 40</u>, erfolgt diese zusammen mit der ersten Rentenzahlung.
- 6 Im Vorsorgefall Invalidität wird die versicherte Person Altersrentnerin / Altersrentner.
- 7 Im Todesfall besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach diesem Reglement. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

# 46. Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

- 1 Die versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, kann verlangen, dass die Altersvorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.
- 2 Alters- und Hinterlassenenrenten werden mit dem Sparguthaben bei Beginn des Rentenbezugs berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach <u>Anhang 4</u>.

#### 47. Alterskinderrente

- 1 Die Altersrentnerin / der Altersrentner hat mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters für jedes Kind, das im Falle ihres / seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.
- 2 Die Alterskinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Altersrente, höchstens 100 Prozent der einfachen maximalen AHV-Kinderrente.

# I Hinterlassenenleistungen

# 48. Anspruch auf Ehegattinnenrente / Ehegattenrente

- Nach dem Tod der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin / des Alters- oder Invalidenrentners hat die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wenn sie oder er:
  - a) für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen muss oder
  - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens fünf Jahre gedauert hat.
- 2 Erfüllt die hinterlassene Person einer versicherten Person keine Voraussetzung nach Abs. 1, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Ziff. 54.

  Die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte hat im Minimum Anspruch auf eine Kapitalleistung in der Höhe von drei Ehegattinnenjahresrenten / Ehegattenjahresrenten.
- 3 Erfüllt die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte einer rentebeziehenden Person keine der Voraussetzungen nach Abs. 1, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegattinnenjahresrenten / Ehegattenjahresrenten
- **4** Heiratet die hinterlassene Person, erlischt der Rentenanspruch.

### 49. Lebensgemeinschaft

- 1 Die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts hat Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 erfüllt sind und wenn:
  - a) die Lebensgemeinschaft in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt im Zeitpunkt des Todes wenigstens während fünf Jahren ununterbrochen bestanden hat und
  - b) weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner während der letzten fünf Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet waren oder eine eingetragene Partnerschaft führten und
  - c) die verstorbene Person nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin / dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt ist und

- d) eine gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der sgpk vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und dieses der sgpk zu Lebzeiten beider Personen zugestellt worden war.
- **2** Der Zeitpunkt des Eingangs des Formulars bei der sgpk ist massgebend für Ansprüche auf Leistungen.
- 3 Neu eintretende Personen können die Dauer einer bestehenden Lebensgemeinschaft bei der früheren Vorsorgeeinrichtung anrechnen lassen. Sie haben innert drei Monaten seit Eintritt die entsprechenden Belege der bisherigen Regelung zusammen mit dem Unterstützungsvertrag der sgpk einzureichen.
- **4** Erhält die hinterlassene Person eine Hinterlassenenrente oder hat sie eine Kapitalleistung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, wird keine Leistung ausgerichtet.

## 50. Dauer und Höhe der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente

- 1 Die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente wird unter Vorbehalt der Wiederverheiratung lebenslang ausgerichtet. Sie beträgt:
  - a) zwei Fünftel des versicherten Lohns der aktiv versicherten verstorbenen Person, mindestens aber zwei Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn im Sparplan Standard und zwei Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente aufgrund des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
  - b) zwei Fünftel des der Invalidenrente zugrunde liegenden Lohns der verstorbenen Invalidenrentnerin / des verstorbenen Invalidenrentners, mindestens aber zwei Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und zwei Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre.
  - c) zwei Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin oder des verstorbenen Altersrentners.
- 2 Ist die hinterlassene Person mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um fünf Prozent gekürzt.

Wurde die Ehe nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

# 51. Ansprüche der geschiedenen Eheleute

- 1 Die Ansprüche der geschiedenen Eheleute richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 2 Die Leistungen werden im Umfang des nach BVG Zulässigen gekürzt.

# 52. Anspruch auf Waisenrente

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person oder der Alters- oder Invalidenrentnerin / des Alters- oder Invalidenrentners haben die hinterlassenen Kinder (Waisenkinder) Anspruch auf Waisenrente.
- 2 Stief- und Pflegekinder gelten als rentenberechtigte Waisenkinder, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

#### 53. Dauer und Höhe der Waisenrente

1 Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist.

#### **2** Sie beträgt je Kind:

- a) 11 Prozent des versicherten Lohns, mindestens aber 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und zwei Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Waisenrente mit dem durchschnittlich versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
- b) 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente.
- **3** Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

# 54. Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert der Leistungen gemäss <u>Ziff. 48 ff</u>.
- 2 Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:
  - a) die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte;
  - b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
  - c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
  - e) die Eltern.
- Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a) und c) werden die Kinder gemäss Abs. 2 lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.
- **4** Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.
- Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

# J Invalidenleistungen

#### 55. Invalidität

- 1 Der Begriff der Invalidität richtet sich nach dem IVG.
- Die sgpk anerkennt den Invaliditätsgrad, den die Invalidenversicherung für den Erwerbsausfall der versicherten Person feststellt, soweit sich dieser auf die versicherte Erwerbstätigkeit bezieht und sofern sich der festgestellte Invaliditätsgrad nicht als unhaltbar erweist. Liegt der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent, bemisst ihn die sgpk unter Berücksichtigung der vertrauensärztlichen Untersuchung selber. Die sgpk kann sich am IV-Verfahren beteiligen.
- 3 Die sgpk ist jederzeit befugt, ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand einer versicherten invaliden Person einzuholen. Widersetzt sich diese der Untersuchung, richtet sie nur die Invalidenleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge aus.

# 56. Anspruch auf Invalidenrente

- 1 Die versicherte Person erhält eine Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sopk versichert war.
- 2 Die Rentenzahlungen beginnen analog zu jenen der Invalidenversicherung, frühestens aber mit dem Ende des Anspruchs auf Lohn oder Lohnfortzahlung.
- 3 Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad unter 20 Prozent fällt oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, spätestens aber mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

# 57. Provisorische Weiterversicherung

Die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente durch die Invalidenversicherung richtet sich nach Art. 26a BVG.

#### 58. Höhe der Invalidenrente

- Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr beträgt die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.
- 2 Im Übrigen entspricht die Invalidenrente dem Verhältnis des Invaliditätsgrads zur ganzen Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent besteht kein Leistungsanspruch.
- Für eine versicherte Person mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenrente mit dem durchschnittlichen versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet.
- Passt die Invalidenversicherung den Invaliditätsgrad an, wird die Invalidenrente der sgpk entsprechend angepasst, wenn die Änderung auf der nämlichen Ursache beruht, die zur Invalidität geführt hat und soweit sie die Leistungspflicht der sgpk betrifft (Ziff. 55 Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent lässt die sgpk den Invaliditätsgrad periodisch überprüfen.

# 59. IV-Überbrückungsrente

- Liegt die Rentenverfügung der Invalidenversicherung noch nicht vor und ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung eine teilweise oder volle Erwerbsunfähigkeit, hat die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente in der Höhe der Invalidenrente nach diesem Reglement zuzüglich der minimalen Invalidenrente der Invalidenversicherung, wenn die Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgt ist und die versicherte Person eine Abtretungserklärung gegenüber der sgpk unterzeichnet hat.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt.
- 3 Die IV-Überbrückungsrente wird bis zur rechtskräftigen Rentenverfügung der Invalidenversicherung ausgerichtet. Sie wird im Umfang der von der Invalidenversicherung rückwirkend ausgerichteten Invalidenrente zurückgefordert.

# 60. Aufteilung des Sparguthabens

- 1 Das Sparguthaben zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls Invalidität wird im Verhältnis der invaliditätsbedingten Einbusse an versichertem Lohn zum letzten versicherten Lohn in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt.
- 2 Der passive Teil wird als Invalidensparguthaben mit dem für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden versicherten Lohn beitragsfrei weitergeführt. Die Spargutschriften und die Verzinsung richten sich nach Ziff. 22 und 23 Variante Standard.
- **3** Der aktive Teil wird als Alterssparguthaben weitergeführt.

# 61. Reduktion des Sparguthabens infolge Scheidung

- 1 Der passive Teil des Sparguthabens wird im Umfang der Übertragung an die geschiedene Ehegattin / den geschiedenen Ehegatten reduziert, soweit der aktive Teil dafür nicht ausreicht.
- 2 Der Wiedereinkauf in den passiven Teil ist nicht möglich.

# 62. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

- Wird die Invalidenrentnerin / der Invalidenrentner wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Vorsorgeverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, wenn die Aufnahmebedingungen nach Ziff. 11 erfüllt sind. Das nachgeführte Invalidensparguthaben wird im entsprechenden Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- Wird die Versicherung nicht bei der sgpk weitergeführt, wird das nachgeführte Invalidensparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

# 63. Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente

1 Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

- 2 Die Altersrente wird mit dem bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nachgeführten Invalidensparguthaben berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach <u>Anhang 4</u>.
- Bei Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente kann keine Kapitalleistung nach <u>Ziff. 40</u> bezogen werden.

#### 64. Invalidenkinderrente

- 1 Die Invalidenrentnerin / der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das im Fall ihres / seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
- **2** Die Invalidenkinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Invalidenrente.

#### 65. Kürzung der Invalidenleistungen

- 1 Erzielt eine Invalidenrentnerin / ein Invalidenrentner einen Lohn oder andere Bezüge aus Erwerbstätigkeit oder eine andere Rente, die zusammen mit den Invalidenleistungen den auf den aktuellen Zeitpunkt angepassten Lohn, den die rentenberechtigte Person zuletzt erzielt hat, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulagen, übersteigt, werden die Invalidenleistungen um den Mehrbetrag gekürzt.
- Angerechnet werden Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung und der Erwerbsausfallversicherung, wenn diese zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebende finanziert wurde, und Leistungen aus Haftpflicht.
- 3 Der Invalidenrentnerin / dem Invalidenrentner wird das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

#### 66. Entzug der Invalidenleistungen

Die sgpk kann die Invalidenleistungen ganz oder teilweise entziehen, wenn einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung nicht Folge geleistet wird.

### K Vorsorgeausgleich an geschiedene Eheleute

#### 67. Leistungen an geschiedene Eheleute

- 1 Die Rente aus Vorsorgeausgleich wird nach Massgabe des Scheidungsurteils berechnet.
- 2 Bezieht die geschiedene Ehegattin / der geschiedene Ehegatte noch keine ganze Alters- oder ganze Invalidenrente, so hat diese Person für den Bezug des Vorsorgeausgleichs folgende Wahlmöglichkeiten:
  - a) Auszahlung der jährlichen Rente in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
  - b) Übertragung des Rentenbarwerts in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
  - c) ab Alter 58 den Bezug der monatlichen Rente, wobei die rentenberechtigte Person die Kapitalleistung nach <u>Ziff. 40</u> verlangen kann.
- Bezieht die geschiedene Ehegattin / der geschiedene Ehegatte bereits eine ganze Alters- oder ganze Invalidenrente, so richtet die sgpk an sie / ihn eine monatliche Rente aus.
- **4** Mit den Ansprüchen aus dem Vorsorgeausgleich sind keine anwartschaftlichen Leistungen verbunden.

## V. Zusatzversicherung

#### 68. Allgemein

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglements über die Grundversicherung werden für die Zusatzversicherung sachgemäss angewendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2 In der Zusatzversicherung werden versichert:
  - a) Lohnbestandteile, die den maximal massgebenden Lohn in der Grundversicherung übersteigen und
  - b) Freizügigkeitsleistungen, die den maximalen Einkauf beim maximalen versicherten Lohn in der Grundversicherung übersteigen.

#### 69. Versicherter Lohn in der Zusatzversicherung

- 1 Der versicherte Lohn in der Zusatzversicherung entspricht dem massgebenden Jahreslohn, höchstens dem maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG, vermindert um den maximal massgebenden Jahreslohn in der Grundversicherung.
- **2** Die Grenzwerte nach Abs. 1 werden bei Teilinvalidität im Ausmass des Invaliditätsgrades gekürzt.

#### 70. Arten und Bemessung der Beiträge

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Zusatzversicherung (Sparbeiträge) gemäss Anhang 5.
- 2 Die Beiträge werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu je 50 Prozent geleistet. Die Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.

#### 71. Einlagen und Vorbezüge

**1** Einlagen in die Zusatzversicherung können vorgenommen werden, falls das maximale Sparguthaben in der Grundversicherung erreicht ist. Sie können bis zum zulässigen Höchstwert gemäss <u>Anhang 5</u> dieses Reglements geleistet werden.

**2** Für Vorbezüge für Wohneigentum oder infolge Scheidung wird das Sparguthaben der Zusatzversicherung anteilsmässig verwendet.

#### 72. Altersleistung

Die Altersleistung wird als einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des Sparguthabens erbracht. Sie wird fällig mit dem vollständigen Altersrücktritt.

#### 73. Todesfallleistungen

Die Todesfallleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben in der Zusatzversicherung.

#### 74. Begünstigtenordnung

- 1 Die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte hat beim Tod der versicherten Person vor Erreichen des Altersrentenanspruchs Anspruch auf die Todesfallleistung, wenn sie / er die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 erfüllt.
- **2** Beim Fehlen von Begünstigten nach Abs. 1 besteht der Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung für folgende Anspruchsgruppen:
  - a) natürliche Personen, die von der / dem Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser / diesem in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem / seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder der / des Verstorbenen sowie rentenberechtigte Waisen nach <u>Ziff. 52</u> oder die Eltern.
- **3** Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- 4 Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Sie hat zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.

### 75. Invalidenleistung

Versicherte Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente in der Grundversicherung haben, haben im gleichen Umfang Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung.

## VI. Massnahmen bei Unterdeckung

#### 76. Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 beschliesst der Stiftungsrat der sgpk in Absprache mit der Expertin / dem Experten für berufliche Vorsorge die zu ergreifenden Massnahmen und den mutmasslichen Zeithorizont, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben.
- 2 Das vom Stiftungsrat erlassene Sanierungs- und Beteiligungsreglement hält die zu ergreifenden Massnahmen im Grundsatz fest.

# VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### 77. Allgemein

- Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1955 und älter), wird durch die sgpk das bisherige Recht angewendet.
- 2 Die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten bleiben unverändert. Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt neues Recht.
- Betrags reduziert. Tritt bei der verpflichteten Ehegattin / beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter oder Invalidität ein, so kürzt die sgpk den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Alters- oder Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegt.
- 4 Ist die sgpk aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung eines Rentenanteils einer laufenden Rente verpflichtet, wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zu übertragenden Rentenanteil gekürzt.
- 5 Erreicht die Invalidenrentnerin / der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Invaliden- oder Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 2 FZV gekürzt.
- Wird aufgrund eines Scheidungsurteils die hypothetische Austrittsleistung der Invalidenrentnerin / des Invalidenrentners reduziert, kürzt die sgpk die laufende Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den aktuellen reglementarischen Bestimmungen berechnet. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.

- Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente, welche eine Invalidenrente gleicher Höhe ablöst, geteilt, so wird der Rentenanteil, welcher der berechtigten Ehegattin / dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente bzw. Altersrente der verpflichteten Ehegattin / des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr nicht vollendet haben (Jahrgang 1956 und jünger), wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 ein Vorsorgeverhältnis bei der sgpk nach neuem Recht begründet. Der Austritt aus dem alten und der Eintritt in das neue Vorsorgeverhältnis erfolgen nach FZG. Die Gewährleistung des bisherigen anwartschaftlichen Rentenanspruchs richtet sich nach PKG.

#### 78. Freiwillige Versicherung

- 1 Einzelmitgliedschaften, die durch eine Ausnahmebewilligung der Regierung oder des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen begründet worden waren und am 31. Dezember 2013 bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen bestehen, werden weitergeführt.
- **2** Bestehende Freimitgliedschaften bei der Lehrerversicherungskasse des Kantons St. Gallen werden weitergeführt.

#### 79. Flankierende Massnahmen per 1. Januar 2019

Die am 1. Januar 2019 bei der sgpk versicherten Personen, die bereits am 31. Dezember 2016 bei der sgpk versichert waren, erhalten eine Einlage ins Sparguthaben gemäss <u>Anhang 6</u> «Einlagen ins Sparguthaben». Massgebend ist das per 31. Dezember 2018 bei der sgpk vorhandene Sparguthaben in der Grundversicherung der versicherten Personen. Freizügigkeitseinlagen, freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen nach dem 31. Oktober 2016 werden nicht berücksichtigt. Die Einlage ins Sparguthaben wird den versicherten Personen in 48 Raten, bis am 31. Dezember 2022, monatlich gutgeschrieben.

- 2 Bei einem Leistungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vor dem 31. Dezember 2022 werden die noch ausstehenden Raten einmalig gutgeschrieben. Bezieht eine versicherte Person anstelle der Altersrente einen Teil des Sparguthabens als Kapitalleistung, wird die Gutschrift im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt. Tätigt eine versicherte Person einen WEF-Vorbezug, werden die restlichen Raten im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt.
- **3** Beim Austritt aus der sgpk verliert die versicherte Person per Austrittsdatum die noch nicht gutgeschriebenen Raten.

#### 79a. Übergangsbestimmung zur IV-Revision

- Für invalide Versicherte, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, wird die Änderung des Invaliditätsgrades nach jenen reglementarischen Vorschriften umgesetzt, die beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit galten.
- 2 Im Übrigen werden die bisherigen Invalidenrenten solange ausgerichtet, bis die Invalidenversicherung den Invaliditätsgrad ändert. Die Anpassung der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge wird nach dem aktuellen Reglement vorgenommen.

#### 80. Änderungen

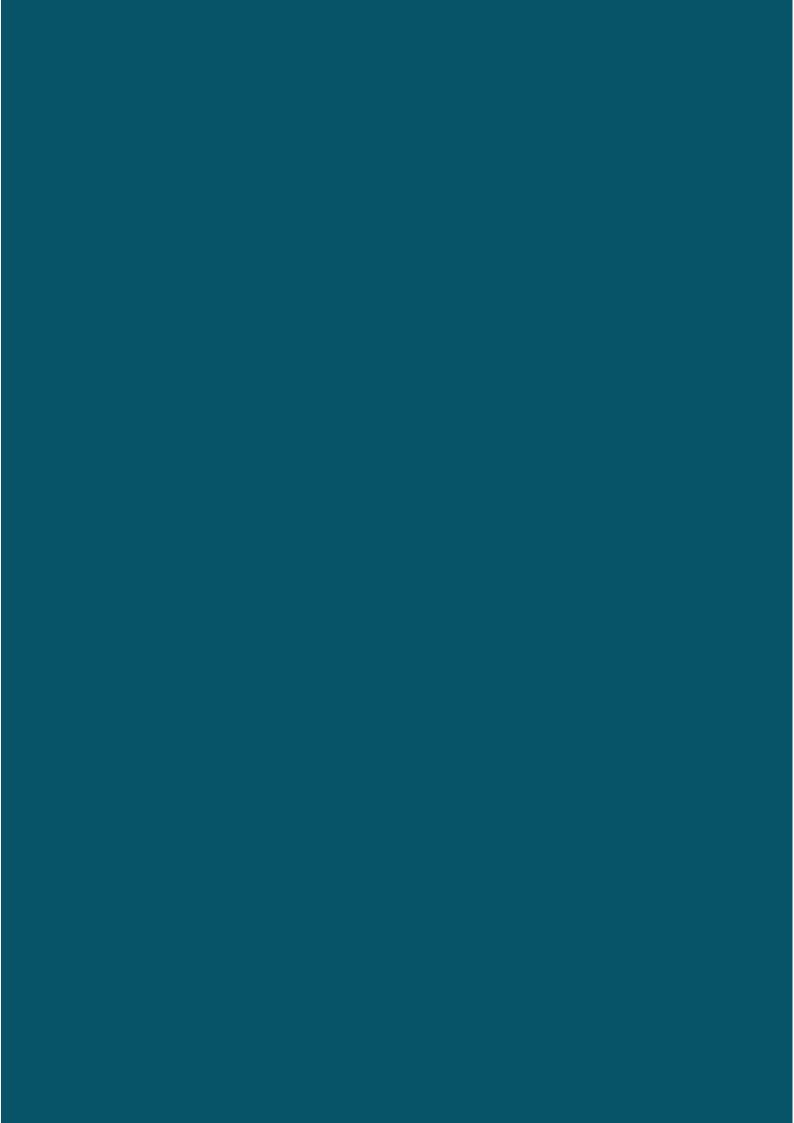
- Anderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat der sgpk jederzeit vorgenommen werden. Den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk hat bei fehlender Regelung im Vorsorgereglement eine dem Vorsorgezweck dienende Regelung zu treffen.

#### 81. Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Vorsorgereglement vom 16. Juni 2021 wird aufgehoben.

#### 82. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.



Angeschlossene Arbeitgebende (Stand Januar 2022)

Kanton	Träger öffentlicher Volksschulen
Kanton St.Gallen	Gemeinde Bad Ragaz
	Gemeinde Benken
Selbständige öffentlich-rechtliche	Gemeinde Berg
Anstalten und öffentlich-rechtliche	Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil
Stiftungen des Kantons	Gemeinde Degersheim
Direktion Fachhochschule Ostschweiz	Gemeinde Diepoldsau
eGovernment	Gemeinde Ebnat-Kappel
Gebäudeversicherung	Gemeinde Eschenbach
Kantonsspital St.Gallen	Gemeinde Flawil
Pädagogische Hochschule des Kantons	Gemeinde Flums
St.Gallen	Gemeinde Gaiserwald
Psychiatrie St.Gallen Nord	Gemeinde Gams
Rheinunternehmen	Gemeinde Goldach
Sozialversicherungsanstalt Kt. St.Gallen	Gemeinde Gommiswald
Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Gemeinde Grabs
Spitalregion Linth	Gemeinde Häggenschwil
Spitalregion Rheintal Werdenberg	Gemeinde Jonschwil
Sarganserland	Gemeinde Kaltbrunn
St.Galler Pensionskasse	Gemeinde Kirchberg
St.Gallische Psychiatrie-Dienste Süd	Gemeinde Lichtensteig
Universität St.Gallen	Gemeinde Mels
Zentrum für Labormedizin	Gemeinde Mosnang
	Gemeinde Muolen
	Gemeinde Nesslau-Krummenau
	Gemeinde Niederhelfenschwil
	Gemeinde Oberuzwil
	Gemeinde Pfäfers
	Gemeinde Quarten
	Gemeinde Rorschacherberg
	Gemeinde Rüthi
	Gemeinde Sargans
	Gemeinde Schänis
	Gemeinde Schmerikon
	Gemeinde Sennwald
	Gemeinde Sevelen
	Gemeinde Steinach
	Gemeinde Thal

Gemeinde Untereggen Gemeinde Uznach Gemeinde Uznach Gemeinde Uznach Gemeinde Uzwil Gemeinde Vilters-Wangs Gemeinde Waldkirch Gemeinde Walldkirch Gemeinde Walenstadt Gemeinde Walenstadt Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann Gemeinde Zuzwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Rapperswil-Jona Stadt Reineck Oberstufenschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub Primarschulgemeinde Eichberg	Gemeinde Tübach	Primarschulgemeinde Eichenwies-
Gemeinde Uzwil Primarschulgemeinde Hinterforst Gemeinde Vilters-Wangs Primarschulgemeinde Kobelwald- Gemeinde Waldkirch Hub-Hard Gemeinde Walenstadt Primarschulgemeinde Lüchingen Gemeinde Wartau Primarschulgemeinde Lüchingen Gemeinde Widhau Primarschulgemeinde Lütisburg Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Primarschulgemeinde Marbach Gemeinde Zuzwil Primarschulgemeinde Mörschwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Primarschulgemeinde Niederwil Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Primarschulgemeinde Rebstein Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Primarschulgemeinde Weesen Oberstufenschulgemeinde Primarschulgemeinde Wittenbach Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberbüren-Sonnental Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Rebstein-Marbach Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Stadt Rapperswil-Jona Stadt Rapperswil-Jona Stadt Rapperswil-Jona Stadt Rorschach Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Begersriet-Grub	Gemeinde Untereggen	Kriessern-Montlingen-Oberriet
Gemeinde Vilters-Wangs Gemeinde Waldkirch Gemeinde Waldkirch Gemeinde Walenstadt Gemeinde Wartau Gemeinde Widhau Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Gemeinde Zuzwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Obersöven-Sonnental Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Obersoversal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Stadt Rapperswil-Jona Stadt Rapperswil-Jona Stadt Roschach Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Uznach	Primarschulgemeinde Hemberg
Gemeinde Waldkirch Gemeinde Walenstadt Primarschulgemeinde Lienz Gemeinde Wartau Primarschulgemeinde Lüchingen Gemeinde Widnau Primarschulgemeinde Lütisburg Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Primarschulgemeinde Marbach Gemeinde Zuzwil Primarschulgemeinde Mörschwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Neckertal Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberbüren-Sonnental Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Rapperswil-Jona Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Stadt Rheineck Stadt Rorschach Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck	Gemeinde Uzwil	Primarschulgemeinde Hinterforst
Gemeinde Walenstadt Gemeinde Wartau Primarschulgemeinde Lüchingen Gemeinde Widnau Primarschulgemeinde Lütisburg Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Primarschulgemeinde Marbach Gemeinde Zuzwil Primarschulgemeinde Mörschwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Rapperswil-Jona Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Begersriet-Grub	Gemeinde Vilters-Wangs	Primarschulgemeinde Kobelwald-
Gemeinde Wartau Gemeinde Widnau Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Gemeinde Zuzwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Waldkirch	Hub-Hard
Gemeinde Widnau Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Gemeinde Zuzwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Walenstadt	Primarschulgemeinde Lienz
Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann Gemeinde Zuzwil  Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Wartau	Primarschulgemeinde Lüchingen
Gemeinde Zuzwil Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St. Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Widnau	Primarschulgemeinde Lütisburg
Oberstufenschulgemeinde Altstätten Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Stadt Rapperswil-Jona Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann	Primarschulgemeinde Marbach
Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Veesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Veesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Gemeinde Zuzwil	Primarschulgemeinde Mörschwil
Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde Altstätten	Primarschulgemeinde Niederbüren
Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Rapperswil-Jona Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde	Primarschulgemeinde Niederwil
Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St. Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg	Primarschulgemeinde Rebstein
Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal	Primarschulgemeinde Weesen
Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St.Margrethen Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Anden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde	Primarschulgemeinde Wittenbach
Oberriet-Rüthi Schulgemeinde Oberes Neckertal Oberstufenschulgemeinde Schulgemeinde St. Margrethen Rebstein-Marbach Schulgemeinde Wattwil-Krinau Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Stadt Rapperswil-Jona Weesen-Amden Stadt Rheineck Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Stadt St. Gallen Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberbüren-Niederwil-Niederbüren	Schulgemeinde Neckertal
Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Stadt Buchs Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde	Schulgemeinde Oberbüren-Sonnental
Rebstein-Marbach Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberriet-Rüthi	Schulgemeinde Oberes Neckertal
Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg Stadt Gossau Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde	Schulgemeinde St.Margrethen
Sproochbrugg Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Rebstein-Marbach	Schulgemeinde Wattwil-Krinau
Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden Stadt Rheineck Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde	Stadt Buchs
Weesen-Amden  Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten  Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Sproochbrugg	Stadt Gossau
Oberstufenschulgemeinde Wittenbach Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde	Stadt Rapperswil-Jona
Primarschulgemeinde Altstätten Primarschulgemeinde Amden Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Weesen-Amden	Stadt Rheineck
Primarschulgemeinde Amden  Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg  Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg  Primarschulgemeinde Balgach  Primarschulgemeinde Berneck  Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Oberstufenschulgemeinde Wittenbach	Stadt Rorschach
Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Primarschulgemeinde Altstätten	Stadt St.Gallen
Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Primarschulgemeinde Amden	Stadt Wil
Primarschulgemeinde Balgach Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg	
Primarschulgemeinde Berneck Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg	
Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Primarschulgemeinde Balgach	
Primarschulgemeinde Eichberg		
	Primarschulgemeinde Eichberg	

Weitere angeschlossene	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
Arbeitgebende	Linthebene-Melioration
BOS Service AG	Linthwerk
BUS Ostschweiz AG	Logopädische Vereinigung Oberrheintal
DIE CHANCE, Stiftung für Berufspraxis	Logopädische Vereinigung
in der Ostschweiz	Sarganserland
educationsuisse (vormals Schweizerschulen	Logopädischer Dienst Linthgebiet
im Ausland)	Logopädischer Dienst Mittelrheintal
Evangelisches Schulheim Langhalde	Logopädischer Dienst unteres
fachstelle ostschweiz	Toggenburg
Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft	OST – Ostschweizer Fachhochschule
der Stadt St.Gallen (GHG)	Ostschweizerischer Blindenfürsorge-
Gymnasium Friedberg, Gossau	verein (OBV)
Heilpädagogische Schule Toggenburg	RehabilitationsZentrum Lutzenberg
Heilpädagogische Vereinigung Gossau-	Schule St.Katharina Wil
Untertoggenburg-Wil	Schulheim Hochsteig, Wattwil
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	Schulpsychologischer Dienst des
(HPV)	Kantons St.Gallen (SPD)
Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-	St.Gallischer Hilfsverein für gehör-
Glarus	und sprachgeschädigte Kinder
Heim Oberfeld, Marbach	und Erwachsene
Heimstätten Wil	Stiftung Balm, Rapperswil
HPV Rorschach	Stiftung Sonnenhof, Ganterschwil
HPV Sargans-Werdenberg	swissethics
IG GIS AG	Verband St.Galler Volksschulträger
Interstaatliche Maturitätsschule	Verein Bad Sonder, Teufen
für Erwachsene ISME	Verein FOSUMOS
Johanneum, Neu St.Johann	Verein regionaler Stellen für
Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrer-	Psychomotorik
verband St.Gallen	Verein Sprachförderzentrum
Katholische Mädchensekundarschule	Toggenburg
Gossau	
Katholischer Konfessionsteil des Kantons	
St.Gallen	
Kinder-Dörfli Lütisburg	
Kinderkrippe Schlössli St.Gallen	
Kindertagesstätte Wattwil	

## Beiträge total Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Alters- jahr	Minus	Sparbeiträge Standard	Plus	Risiko- beiträge	Verwaltungs- kostenbeiträge	Minus	Beiträge gesamt Standard	Plus	max. Einkauf
18 – 24	0.000%	0.000%	0.000%	1.500%	0.400%	1.900%	1.900%	1.900%	0.0%
25	14.386%	16.350%	18.316%	2.000%	0.400%	16.786%	18.750%	20.716%	18.3%
26	14.472%	16.450%	18.422%	2.000%	0.400%	16.872%	18.850%	20.822%	37.1%
27	14.568%	16.550%	18.538%	2.000%	0.400%	16.968%	18.950%	20.938%	56.4%
28	14.740%	16.750%	18.760%	2.000%	0.400%	17.140%	19.150%	21.160%	76.3%
29	14.912%	16.950%	18.982%	2.000%	0.400%	17.312%	19.350%	21.382%	96.8%
30	15.094%	17.150%	19.204%	2.000%	0.400%	17.494%	19.550%	21.604%	117.9%
31	15.180%	17.250%	19.320%	2.000%	0.400%	17.580%	19.650%	21.720%	139.6%
32	15.266%	17.350%	19.436%	2.000%	0.400%	17.666%	19.750%	21.836%	161.8%
33	15.448%	17.550%	19.658%	2.000%	0.400%	17.848%	19.950%	22.058%	184.7%
34	15.620%	17.750%	19.880%	2.000%	0.400%	18.020%	20.150%	22.280%	208.3%
35	15.792%	17.950%	20.102%	2.000%	0.400%	18.192%	20.350%	22.502%	232.6%
36	15.974%	18.150%	20.324%	2.000%	0.400%	18.374%	20.550%	22.724%	257.5%
37	16.146%	18.350%	20.556%	2.000%	0.400%	18.546%	20.750%	22.956%	283.2%
38	16.328%	18.550%	20.778%	2.000%	0.400%	18.728%	20.950%	23.178%	309.7%
39	16.500%	18.750%	21.000%	2.000%	0.400%	18.900%	21.150%	23.400%	336.9%
40	16.672%	18.950%	21.222%	2.000%	0.400%	19.072%	21.350%	23.622%	364.8%
41	16.854%	19.150%	21.444%	2.000%	0.400%	19.254%	21.550%	23.844%	393.6%
42	17.026%	19.350%	21.676%	2.000%	0.400%	19.426%	21.750%	24.076%	423.1%
43	17.208%	19.550%	21.898%	2.000%	0.400%	19.608%	21.950%	24.298%	453.5%
44	17.380%	19.750%	22.120%	2.000%	0.400%	19.780%	22.150%	24.520%	484.7%
45	17.734%	20.150%	22.564%	2.000%	0.400%	20.134%	22.550%	24.964%	516.9%
46	17.906%	20.350%	22.796%	2.000%	0.400%	20.306%	22.750%	25.196%	550.1%
47	18.088%	20.550%	23.018%	2.000%	0.400%	20.488%	22.950%	25.418%	584.1%
48	18.260%	20.750%	23.240%	2.000%	0.400%	20.660%	23.150%	25.640%	619.0%
49	18.432%	20.950%	23.462%	2.000%	0.400%	20.832%	23.350%	25.862%	654.9%
50	18.786%	21.350%	23.916%	2.000%	0.400%	21.186%	23.750%	26.316%	691.9%
51	19.140%	21.750%	24.360%	2.000%	0.400%	21.540%	24.150%	26.760%	730.1%
52	19.312%	21.950%	24.582%	2.000%	0.400%	21.712%	24.350%	26.982%	769.2%
53	19.494%		24.804%	2.000%	0.400%	21.894%	24.550%	27.204%	809.4%
54	19.848%	22.550%	25.258%	2.000%	0.400%	22.248%	24.950%	27.658%	850.9%
55	20.192%	22.950%	25.702%	2.000%	0.400%	22.592%	25.350%	28.102%	893.6%
56	20.546%	23.350%	26.156%	2.000%	0.400%	22.946%	25.750%	28.556%	937.6%
57	20.900%	23.750%	26.600%	2.000%	0.400%	23.300%	26.150%	29.000%	983.0%
58	21.254%	24.150%	27.044%	2.000%	0.400%	23.654%	26.550%	29.444%	1029.7%
59	21.608%		27.498%	2.000%	0.400%	24.008%	26.950%	29.898%	1077.8%
60	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1127.3%
61	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1177.8%
62	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1229.3%
63 64	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1281.8%
64	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1335.4%
65	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1390.0%
66 – 70	7.040%	8.000%	8.960%	2.000%	0.400%	7.440%	8.400%	9.360%	1390.0%

Aufteilung zwischen Arbeitgebenden (AG) und Arbeitnehmenden (AN)

Alters-	Sparbeiträge rs-			Risikobeiträge Verwaltung beiträ			en- Beiträge gesamt					
jahr	AG	Minus	AN Standard	Plus	AG	AN	AG	AN	AG	Minus	Standard	Plus
18 – 24	0.000%	0.000%	0.000%	0.000%	0.840%	0.660%	0.224%	0.176%	1.064%	0.836%	0.836%	0.836%
25	9.156%	5.230%	7.194%	9.160%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.500%	6.286%	8.250%	10.216%
26	9.212%	5.260%	7.238%	9.210%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.556%	6.316%	8.294%	10.266%
27	9.268%	5.300%	7.282%	9.270%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.612%	6.356%	8.338%	10.326%
28	9.380%	5.360%	7.370%	9.380%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.724%	6.416%	8.426%	10.436%
29	9.492%	5.420%	7.458%	9.490%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.836%	6.476%	8.514%	10.546%
30	9.604%	5.490%	7.546%	9.600%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.948%	6.546%	8.602%	10.656%
31	9.660%	5.520%	7.590%	9.660%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.004%	6.576%	8.646%	10.716%
32	9.716%	5.550%	7.634%	9.720%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.060%	6.606%	8.690%	10.776%
33	9.828%	5.620%	7.722%	9.830%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.172%	6.676%	8.778%	10.886%
34	9.940%	5.680%	7.810%	9.940%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.284%	6.736%	8.866%	10.996%
												11.106%
36	10.164%	5.810%	7.986%	10.160%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.508%	6.866%	9.042%	11.216%
37	10.276%											11.336%
38												11.446%
39												11.556%
40												11.666%
												11.776%
												11.896%
												12.006%
												12.116%
												12.336%
												12.456%
												12.566%
												12.676%
												12.786%
50												13.016%
												13.236%
												13.346%
												13.456%
55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	12.852% 13.076% 13.300% 13.524% 13.748% 13.972% 13.972% 13.972% 13.972% 13.972%	7.340% 7.470% 7.600% 7.730% 7.860% 7.980% 7.980% 7.980% 7.980% 7.980%	10.098% 10.274% 10.450% 10.626% 10.802% 10.978% 10.978% 10.978% 10.978%	12.850% 13.080% 13.520% 13.750% 13.970% 13.970% 13.970% 13.970% 13.970%	1.120% 1.120% 1.120% 1.120% 1.120% 1.120% 1.120% 1.120% 1.120% 1.120%	0.880% 0.880% 0.880% 0.880% 0.880% 0.880% 0.880% 0.880% 0.880%	0.224% 0.224% 0.224% 0.224% 0.224% 0.224% 0.224% 0.224% 0.224% 0.224%	0.176% 0.176% 0.176% 0.176% 0.176% 0.176% 0.176% 0.176% 0.176%	14.196% 14.420% 14.644% 14.868% 15.092% 15.316% 15.316% 15.316% 15.316%	8.396% 8.526% 8.656% 8.786% 8.916% 9.036% 9.036% 9.036% 9.036% 9.036%	10.978% 11.154% 11.330% 11.506% 11.682% 11.858% 12.034% 12.034% 12.034% 12.034% 12.034% 3.696%	13 14 14 14 15 15 15 15 15

## Umwandlungssatz

Rücktritts- alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	4.38%	4.39%	4.40%	4.41%	4.41%	4.42%	4.43%	4.44%	4.45%	4.46%	4.46%	4.47%
59	4.48%	4.49%	4.50%	4.51%	4.51%	4.52%	4.53%	4.54%	4.55%	4.56%	4.56%	4.57%
60	4.58%	4.59%	4.60%	4.61%	4.62%	4.63%	4.64%	4.64%	4.65%	4.66%	4.67%	4.68%
61	4.69%	4.70%	4.71%	4.72%	4.73%	4.74%	4.75%	4.76%	4.77%	4.78%	4.79%	4.80%
62	4.81%	4.82%	4.83%	4.84%	4.85%	4.86%	4.87%	4.88%	4.89%	4.90%	4.91%	4.92%
63	4.93%	4.94%	4.95%	4.96%	4.97%	4.98%	5.00%	5.01%	5.02%	5.03%	5.04%	5.05%
64	5.06%	5.07%	5.08%	5.10%	5.11%	5.12%	5.13%	5.14%	5.15%	5.17%	5.18%	5.19%
65	5.20%	5.21%	5.23%	5.24%	5.25%	5.26%	5.28%	5.29%	5.30%	5.31%	5.33%	5.34%
66	5.35%	5.36%	5.38%	5.39%	5.40%	5.42%	5.43%	5.44%	5.46%	5.47%	5.48%	5.50%
67	5.51%	5.52%	5.54%	5.55%	5.57%	5.58%	5.60%	5.61%	5.62%	5.64%	5.65%	5.67%
68	5.68%	5.70%	5.71%	5.73%	5.74%	5.76%	5.78%	5.79%	5.81%	5.82%	5.84%	5.85%
69	5.87%	5.89%	5.90%	5.92%	5.94%	5.95%	5.97%	5.99%	6.00%	6.02%	6.04%	6.05%
70	6.07%											

## Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung

Alter	max. Einkauf der versicherten Besoldung	Sparbeiträge total
25	10%	10%
26	20%	10%
27	30%	10%
28	40%	10%
29	50%	10%
30	60%	10%
31	70%	10%
32	80%	10%
33	90%	10%
34	100%	10%
35	113%	13%
36	126%	13%
37	139%	13%
38	152%	13%
39	165%	13%
40	178%	13%
41	191%	13%
42	204%	13%
43	217%	13%
44	230%	13%
45	246%	16%
46	262%	16%
47	278%	16%
48	294%	16%
49	310%	16%
50	326%	16%
51	342%	16%
52	358%	16%
53	374%	16%
54	390%	16%
55	409%	19%
56	428%	19%
57	447%	19%
58	466%	19%
59	485%	19%
60	504%	19%
61	523%	19%
62	542%	19%
63	563%	19%
64	584%	19%
65	606%	19%
66 – 70	_	8%

Einlagen ins Sparguthaben gemäss Ziff. 79

Jahrgang	Pensionierung	Umwandlungssatz	Einlage
1956 und älter	2021	5.20%	22.00%
1957	2022	5.20%	21.00%
1958	2023	5.20%	20.00%
1959	2024	5.20%	19.00%
1960	2025	5.20%	18.00%
1961	2026	5.20%	17.00%
1962	2027	5.20%	16.00%
1963	2028	5.20%	15.00%
1964	2029	5.20%	14.00%
1965	2030	5.20%	12.00%
1966	2031	5.20%	10.00%
1967	2032	5.20%	8.00%
1968	2033	5.20%	6.00%
1969	2034	5.20%	4.00%
1970	2035	5.20%	2.00%
1971	2036	5.20%	0.00%



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen? Unsere Kundenberatung ist gerne für Sie da.

www.sgpk.ch/Team-Vorsorge